



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Planzeichen nach PlanzV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

--- Baugrenze

Verkehrsflächen

■ Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

■ Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün

Sonstige Planzeichen

■ Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschuß

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.5.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215/II beschlossen. Der Änderungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 2.7.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Papenburg, den 3.7.2009
Bürgermeister i.V.
gez. Landeck
Stadtbaurat



Planunterlage für einen Bebauungsplan

Gemeinde: Papenburg
Gemarkung: Papenburg
Flur: 8
Maßstab 1:1000

Geschäftsbuch Nr.: LA-156/2010

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (Niedersächsisches Gesetz über das Vermessungswesen (NVerMG) vom 1. Februar 2003).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

(Stand vom Juli 2010)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 18.04.2012
gez. Kuncke VmOAR

Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften Meppen
- Katasteramt Papenburg -



Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung der Stadt Papenburg.

Papenburg, den 15.9.2011
Bürgermeister i.V.
gez. Landeck
Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.9.2011 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 4.11.2011 bis 5.12.2011 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Papenburg, den 6.12.2011
Bürgermeister i.V.
gez. Landeck
Stadtbaurat



Satzungsbeschuß

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.3.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 16.3.2012
gez. Bechtluft
Bürgermeister



Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 30.3.2012 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr.8 bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 30.3.2012 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 2.4.2012
gez. Schwede
Bürgermeister i.A.



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorganges

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

Bürgermeister i.A.

Hinweise:

- Durch den Bebauungsplan Nr.215/II, 1. Änderung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr.215/II "Erste Wiek rechts und links, Teil 2" betroffen. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung treten die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes außer Kraft.
- Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI I S. 132)
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Stein kohlenkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat in Hannover direkt zu benachrichtigen.
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften, können bei der Stadt Papenburg, Bauamt Zimmer 56, eingesehen werden.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Papenburg die Änderung dieses Bebauungsplanes Nr.215/II

bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 15.3.2012

gez. Bechtluft

Bürgermeister



Papenburg

Offen für mehr

Bebauungsplan Nr. 215/II - 1. Änderung "Erste Wiek rechts und links, Teil 2"



FACHBEREICH PLANUNG

MAßSTAB:
1:1000

DATUM:
15.09.2011

GEZ.:
Blaurock

PLAN-NR.:
215/II-1

BEARB.:
Sandmann

STADTBAURAT:
Landeck